

## Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

### 612-3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Sächsische Wassergesetz wurde durch Art. 8 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften v. 8. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 940, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

#### alt

##### § 32 Neues Gewässerbett

(1)-(2) ...

(3) Die Befugnisse der Wasserbehörde nach Absatz 1 und die Ansprüche des Eigentümers nach Absatz 2 erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die ~~§§ 202, 203 und 205~~ des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

##### § 124 Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Der Freistaat Sachsen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(2) ...

#### neu

##### § 32 Neues Gewässerbett

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Die Befugnisse der Wasserbehörde nach Absatz 1 und die Ansprüche des Eigentümers nach Absatz 2 erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die **§§ 203, 205, 206 und 209** des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**) gelten entsprechend.

##### § 124 Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Der Freistaat Sachsen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**) anzuwenden.

(2) (*unverändert*)